



Ihr gutes Recht

# Scheiden tut nicht weh?

Die Scheidung einer bürgerlichrechtlich geschlossenen Ehe erfolgt auf Antrag durch das örtlich zuständige Familiengericht. Das Verfahren selbst ist für die Beteiligten deutlich einfacher, als andere Zivilprozesse, da die notwendigen Ermittlungen durch das Gericht von Amts wegen durchgeführt werden. Dennoch können Ehescheidungsverfahren sehr, sehr lange, teilweise sogar mehrere Jahre dauern. Wie kann das sein?

Das schlichte Ehescheidungsverfahren, in dessen Verlauf die getrennten Ehegatten Einigkeit in allen Punkten demonstrieren, insbesondere darin, das Verfahren schnell und kostengünstig hinter sich zu bringen, zieht sich ein gutes halbes Jahr. Es setzt voraus, dass sich ein Ehegatte entschlossen hat, nach Ablauf des Trennungsjahres einen Anwalt/Anwältin mit der Fertigung und Einreichung einer Antragsschrift bei Gericht zu beauftragen. Die Antragstellerseite muss, die andere Seite kann, braucht aber nicht anwaltlich vertreten zu sein. Letztere kann dann im Verfahrensverlauf aber auch nur abnicken, was die Antragstellerseite geltend macht. Spätestens mit dem Eingang eines Folgesachenantrages - z. B. zum Sorgerecht oder Unterhalt - empfiehlt sich dringlichst ein Termin beim Anwalt/Anwältin.

Das Gericht holt nach entsprechender Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten die Auskünfte bei den benannten Versorgungsträgern zur Höhe der in der Ehe erwirtschafteten Versorgungsanswartschaften ein, z. B. bei der Deutschen Rentenversicherung oder privaten Rentenversicherern. Liegen diese vor und sind sie vor allem fachgerecht mit anwaltlicher Hilfe inhaltlich geprüft, kann das

Gericht den Haupttermin zur Anhörung der Ehegatten und Erörterung der Folgesachen anberaumen. Dazu haben die Ehegatten persönlich zu erscheinen, um sich zu den Fragen zu äußern, seit wann sie getrennt leben und ob sie geschieden werden wollen. Ist auch diese regelmäßig zwischen fünf und acht Minuten dauernde Prozedur überstanden und haben die noch wesentlich kürzeren Erörterungen zum Versorgungsausgleich keine Beanstandungen der Beteiligten zu den vorliegenden Auskünften der Rentenversicherer ergeben, wird es in dann wieder öffentlicher Sitzung, nachdem zuvor Zuhörer ausgeschlossen waren, ganz förmlich: Das Gericht verkündet den Scheidungsbeschluss und die Noch-Ehegatten haben die Möglichkeit, durch ihre Anwälte - ohne diese geht auch hier nichts - Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch erklären zu lassen. Geschieht dies, kann Rechtskraft der Scheidung schon mit Tagesablauf eintreten und am nächsten Tag erneut geheiratet werden. Dabei bedarf es ausnahmsweise keiner anwaltlichen Vertretung. In diesem Fall ging alles ganz schnell, schmerzfrei und verhältnismäßig kostengünstig. Und warum dauern nun manche Verfahren so sehr, sehr lange? Für zum Teil erhebliche Verzögerungen des Scheidungsverfahrens gibt es einige Ursachen, hier eine Auswahl bevorzugt gewählter Konstellationen:

- a) Ein Ehegatte lebt weit entfernt vom Gerichtsort oder im Ausland. Seine persönliche Anhörung ist dadurch erschwert und verzögert das Verfahren.
- b) Die Antragstellerseite nimmt, für die andere Seite

unverständlich und überraschend, den Scheidungsantrag während des Verfahrens zurück. Nun muss mühsam und zeitraubend ein neues Verfahren eingeleitet werden, wenn nicht auch die Antragsgegenseite, notwendig anwaltlich vertreten, Scheidungsantrag gestellt hatte. Für diesen Fall könnte das Verfahren fortgesetzt und abgeschlossen werden.

c) Auskünfte zum Versorgungsausgleich sind bei ausländischen Versorgungsträgern einzuholen, was mindestens doppelt so lange wie in Deutschland dauert.

d) Eine sehr beliebte Spielart: Das Verfahren aus wohlwogenen taktischen oder feinfühligem menschlichen Erwägungen absichtlich zu verzögern. Das geht so: Ein verzögerungswilliger Antragsteller betreibt, allein anwaltlich vertreten, das Scheidungsverfahren, nimmt aber im Haupttermin den Antrag zurück. Ergebnis: Ein neuer Antrag ist erforderlich (siehe oben). Gut zwei Wochen vor dessen Haupttermin - inzwischen sind seit erstmaliger Antragstellung ca. 12 Monate vergangen - beantragt der Verzögerungswillige eine Entscheidung in einer Folgesache, z. B. die Teilung von Haushaltsgegenständen wie Möbeln, Töpfen, Tassen und Löffeln. Vor der Entscheidungsreife dieser Folgesache kann die Ehe nicht geschieden werden. Das geht nur im so genannten Verbund, also alles zusammen. Hat das Gericht den Weg zur gerechten Teilung der Haushaltsgegenstände aufgezeigt, macht der Verzögerungswillige die nächste Folgesache an-



Caspar B. Blumenberg  
Rechtsanwalt

hängig, z. B. eine Zugewinnausgleichsforderung. Deren gerichtliche Bearbeitung ist zwar regelmäßig schon wegen der kaum zu vermeidenden Kosten für Sachverständige zur Wertermittlung besonders teuer, dauert aber auch besonders lange. So vergehen nicht selten allein beim Zugewinnausgleich ein bis zwei Jahre, ehe Entscheidungsreife vorliegt. Natürlich müssen dann noch zumindest die Kindes sowie Ehegattenunterhaltsansprüche geklärt werden. Wie vermutet dauert deren Entscheidungsreife Feststellung einige weitere Monate. Dann naht der Tag der abschließenden Verhandlung. Es ergeht der Scheidungsbeschluss, der aber nicht rechtskräftig wird, weil der inzwischen trotz der statli-

chen Kosten, die er verursacht hat, immer noch Verzögerungswillige Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts einlegt. Allein bis zur Vorlage einer Rechtsmittelbegründung kann das Beschwerdeverfahren sich weitere mindestens drei Monate und bis zu einem Verhandlungstermin rund sechs bis neun Monate hinziehen. Gar nicht so selten findet das nun zuständige Oberlandesgericht ein Haar oder mehrere in der Suppe in Gestalt von formalen oder seltener materiellrechtlichen Fehlern bei der Bescheidung des Scheidungsantrags durch das Amtsgericht. Es hebt dessen Entscheidung auf und das Verfahren landet wieder beim Amtsgericht. Die Dauer des zweiten Durchlaufs beim Amtsgericht ist vollkommen ungewiss. Und vor allem: Der immer noch Verzögerungswillige kann erneut Beschwerde einlegen, wenn es ihm sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar erscheint.

Und der andere Ehegatte, der gerne schnell wieder geheiratet hätte? Er musste diese Pläne aufgeben und ist Single. Häufig aber geht alles recht schnell (siehe am Anfang) und ohne Komplikationen.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar